

RS Vwgh 2006/9/28 2005/07/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2006

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/11 Grundbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1072;

ABGB §1073;

AVG §38;

GBG 1955 §32 Abs1;

GBG 1955 §94 Abs1 Z1;

GBG 1955 §94 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Das Grundbuchsgericht hat auf ein verbüchertes Vorkaufsrecht von Amts wegen Bedacht zu nehmen und darf ein Veräußerungsgeschäft nur verbüchern, wenn sich aus seinen Entscheidungsgrundlagen - Grundbuchsstand und Grundbuchsunterlagen - eindeutig ergibt, dass entweder kein Vorkaufsfall vorliegt oder das Eintragungshindernis durch die Zustimmung des Vorkaufsberechtigten bzw. den Nachweis eines nicht angenommenen Einlösungsangebotes entkräftet wurde. Der Weiterbestand des Vorkaufsrechtes kann sich immer erst aus der meritorischen Lösung der Vorfrage ergeben, das kein Vorkaufsfall vorliegt, kann also nicht vorweg als Argument für das Fehlen der Rechtsmittellegitimation des Vorkaufsberechtigten zur Anfechtung einer Eintragung verwendet werden. Zum Rechtsschutzinteresse des Vorkaufsberechtigten gehört, die den Liegenschaftseigentümer treffende Verfügungsbeschränkung zu wahren, was ein sachliches Eingehen auf das von ihm behauptete Eintragungshindernis erfordert (Hinweis OGH vom 12.9.2002, 5 Ob 163/02k).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070125.X05

Im RIS seit

01.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2017

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at